

Zur Behandlung im Gemeinderat am 15.11.2017 öffentlich

Tagesordnungspunkt 2.1

Errichtung von Werbeanlagen auf dem Grundstück und an der Fassade, Robert-Koch-Str. 5

Anlagen: Lageplan Robert-Koch-Str. 5
Ansichten, Schnitt Robert-Koch-Str. 5
Beschreibung der Werbeanlagen Robert-Koch-Str. 5

Sachverhalt:

Die dm-drogerie markt GmbH + Co KG möchte auf dem Grundstück und an der Fassade des Gebäudes Robert-Koch-Str. 5 (dm-markt) Werbeanlagen errichten. Es handelt sich um je einen beleuchteten Werbepylon in Richtung B 27 und in Richtung Robert-Koch-Straße, sowie eine Stele neben dem Eingang und ein Eingansportal mit dem Logo „dm“.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Großer Acker“. Die Zulässigkeit richtet sich nach § 30 BauGB in Verbindung mit den Vorschriften des Bebauungsplanes.

Nach den Vorschriften des Bebauungsplanes „Großer Acker“ sind Werbeanlagen grundsätzlich genehmigungspflichtig und nur an der Stätte der Leistung zulässig. Beleuchtete Werbeanlagen sind so einzurichten, dass die Verkehrsteilnehmer auf der B 27 und der L 442 nicht geblendet werden. Die amtlichen Signalfarben rot, gelb und grün dürfen nicht verwendet werden. Weiter heißt es, dass bei den Grundstücken in der 1. Baureihe zur B 27 hin Anlagen auf freistehenden Werbeträgern nicht zulässig sind. Fahnenmasten können im Einzelfall zugelassen werden.

Werbepylone wurden in der Vergangenheit wie Fahnenmasten behandelt und zugelassen. In der ersten Baureihe zur B 27 wurden Werbepylone beim Lidl- und beim Netto-Markt genehmigt. Die Verwaltung empfiehlt daher das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Die Angrenzeranhörung ist bis zur Sitzung abgeschlossen

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung von Werbeanlagen auf dem Grundstück und an der Fassade, Robert-Koch-Str. 5, wird erteilt.

Monique Adrian

